

Beschluss zu BSG 2013-11-27

In dem Verfahren BSG 2013-11-27

— Beschwerdeführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, Postfach 20 12 51, 56012 Koblenz

Prozessbevollmächtigter: ■■■■■

— Beschwerdegegnerin zu 1. —

Abstimmungsleitung der ständigen dezentralen Mitgliederversammlung

— Beschwerdegegnerin zu 2. —

wegen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer einstweiligen Anordnung.

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 16.01.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Benjamin Siggel und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Beschwerde vom 27.11.2013 gegen den Beschluss der Nichterlassung einer einstweiligen Verfügung durch das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz, kein Aktenzeichen, wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer reichte am 16.10.2013 eine Klage am Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz ein, in der er sich gegen die vom Landesparteitag Rheinland-Pfalz 2013.1 beschlossene „ständige dezentrale Mitgliederversammlung (SDMV)“ wandte.

Er beantragte sinngemäß im einstweiligen Rechtsschutz dem Landesverband zu untersagen, weitere Abstimmungen innerhalb der bestehenden ständigen dezentralen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern, beantragte er beim Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz dem Landesverband bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache mittels einstweiliger Anordnung zu untersagen, Entscheidungen per SDMV herbeizuführen.

Das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz lehnte diesen Antrag ab. Es konnte keinen Anordnungsgrund feststellen. Insbesondere eine Eilbedürftigkeit sei nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeführer legte gegen die Ablehnung am 27.11.2013 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht ein, und beantragt

1. den Beschluss des Landesschiedgerichts vom 25.11.2013 aufzuheben,
2. dem Landesvorstand bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu untersagen weitere Abstimmungen der ständigen dezentralen Mitgliederversammlung durchzuführen.

- 1 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

3. der Abstimmungsleitung bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu untersagen, weitere Abstimmungen der ständigen dezentralen Mitgliederversammlung durchzuführen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist teilweise zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag zu 3. ist unzulässig, da er erst in der Beschwerdeinstanz vorgebracht wurde, § 6 Abs. 1 SGO.

Der Beschwerdeführer hat fristgerecht Beschwerde beim nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt, § 11 Abs. 6 SGO.

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Sichtweise des Landesschiedsgerichts, dass der Beschwerdeführer keine Eilbedürftigkeit darlegen konnte, ist zu folgen. Das Bundesschiedsgericht stellt insbesondere fest, dass die SDMV bereits am 26./27.01.2012 beschlossen wurde und dass seitdem mindestens drei Abstimmungen stattgefunden haben, bevor der Beschwerdeführer Klage erhob. Eventuelle Konsequenzen, durch die der Erlass einer einstweiligen Anordnung verhindert werden könnten und die nicht schon im Rahmen der bereits stattgefundenen Abstimmungen Realität geworden sind, sind nicht zu erwarten. Ein nicht zumutbarer Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers liegt nicht vor.